

# STATUTEN

## DES VEREINS SALGINATOBELBRÜCKE

### 1. Grundsatz

Der Verein Salginatobelbrücke ist ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### 2. Zweck

Der Verein Salginatobelbrücke bezweckt

- die Förderung des Verständnisses für die architektonische, kulturelle und touristische Bedeutung der Salginatobelbrücke und ihrer Umgebung
- die Erhaltung der Salginatobelbrücke und ihrer Umgebung
- die nachhaltige Nutzung der touristischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Salginatobelbrücke.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

### 4. Finanzierung

Der ordentliche Vereinsbeitrag beträgt pro Jahr Fr. 50.--. Eine Nachschuss- oder Schuldendeckungspflicht nach Art. 71 Abs. 2 ZGB ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins werden durch den Vereinsbeitrag sowie durch Zuwendungen von Privaten und Institutionen geäußert sowie durch Aktivitäten des Vereins.

### 5. Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Wahl des Vereinsvorstandes sowie der Rechnungsrevisoren, Aufsicht über den Vereinsvorstand, Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresprogramm, Beschluss über finanzielle Belange, die den Betrag von Fr. 1'000.-- übersteigen, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Revision der Statuten, Auflösung des Vereins.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse benötigen die Zustimmung der Hälfte aller anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

### 6. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand stehen folgende Befugnisse zu:

Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern, Erarbeiten des Jahresprogrammes, Führung der Vereinsangelegenheiten und Vertretung gegen aussen, Festlegung der Zeichnungsberechtigung, Wahl des Vereinspräsidenten und der andern Funktionäre.

Dem Vorstand stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht statutarisch oder gesetzlich einem andern Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Politische Gemeinde Schiers und der Kanton Graubünden haben Anspruch auf je einen Vertreter im Vereinsvorstand.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vorstandmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

### 7. Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren sind für die Prüfung des Rechnungswesens zuständig.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

### 8. Subsidiäres Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Statuten genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung am 6. April 2004 in Schiers.